

schrittweise aus dem Leben der Gesellschaft zurückgedrängt wird. Das erfordert, daß in jedem gesellschaftlichen Lebens- und Leitungsbereich in eigener Verantwortung und gestützt auf die kollektive Kraft und Erfahrung der Werktätigen den konkret auftretenden Erscheinungen und Keimformen der Kriminalität, deren real wirksamen Ursachen und Bedingungen mit aller Konsequenz nachgegangen und wirksam begegnet wird. Damit gilt es bereits gegenwärtig, wesentliche Voraussetzungen für die im Kommunismus auf die Tagesordnung rückende geschichtliche Aufgabe zu schaffen, die Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung gänzlich zu liquidieren.

Aus den genannten gesellschaftlichen Grundlagen und Erfordernissen erwächst das in Art. 90 Abs. 1 Verfassung und Art. 1 StGB festgelegte Prinzip,

daß die **Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität gemeinsames Anliegen der ganzen sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger** ist. Dieses Prinzip schließt das — mit Art. 3 zur konkreten Verantwortungsregelung ausgestaltete — Gebot an alle Leiter und Leitungen, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Institutionen ein, die vom sozialistischen Strafrecht gesetzten Normen als verbindliche Orientierungen einer gesellschaftswirksamen Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktions- und Lebensprozesses umzusetzen. In der staatlichen und gesellschaftlichen Führungstätigkeit ist den gemeinsamen Interessen und der Verantwortung aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität Geltung zu verschaffen.

Artikel 2

Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt.